



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.05.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Milos Nikolic, Katernberger Str. 38, 45883 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005122386/28 am 15.03.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rumen Aldinov, Gerokstr. 17, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123134/23 am 16.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tobias Bruckmann c/o van Eyckels, Gaesdoncker Str. 26, 47574 Goch, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123501/23 am 12.05.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Manuel Motzek, Kreuzstr. 18, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123493/29 am 29.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Karsten Spielhagen, zuletzt wohnhaft gewesen Kirchstr. 23 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/92267/E8) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Reiner Heller, zuletzt wohnhaft gewesen Hittfeldstr. 72 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 11.02.2010 (Aktenzeichen: 50714/95096/E9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Leibersperger, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Thomas Gayk, geb. am 09.06.1967, letzte bekannte Anschrift Wilmes Kamp 36, 59909 Bestwig OT Velmede, gerichtete Überleitungsanzeige vom 25.05.2010 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Viktoriastr. 26-28, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Leistungsbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 30.03.2010 konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht: Aca Jovanovic, geb. 01.01.1983 in Grdanica, serbisch und kosovarische Staatsangehörigkeit, zuletzt gemeldet in 45470 Mülheim an der Ruhr, Kuhlendahl 131, Aktenzeichen 32-22.25/Ausw. 2003.

Der Leistungsbescheid vom 30.03.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Leistungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Leistungsbescheid vom 30.03.2010 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ausländerstelle, Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B l ö m e r

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 19.02.2010 - Ordn.-Nr.: 96.391 – III - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Moltkestr. 39 a “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Styrum Flur: 19
Flurstück-Nr.: 149, 151

ist gemäß § 83 BauGB am 27.04.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2010

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 19.02.2010 - Ordn.-Nr.: 96.391 – IV - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Moltkestr. 41“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Styrum Flur: 19
Flurstück-Nr.: 150

ist gemäß § 83 BauGB am 27.04.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die

Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2010

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04. März 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2010

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl vom 09.05.2010
- Feststellung des Wahlergebnisses -**

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010 hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 das Wahlergebnis im Wahlkreis **64 Mülheim I** ermittelt.

Gemäß § 57 Landeswahlordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Landeswahlordnung wird hiermit das amtliche Endergebnis im Wahlkreis sowie der Name der im Wahlkreis gewählten Bewerberin öffentlich bekannt gemacht.

Amtliches Endergebnis für den Wahlkreis 64 Mülheim I	
	Anzahl der Stimmen
Wahlberechtigte insgesamt	123.867
Wähler:	79.733
Ungültige Erststimmen	1.192
Gültige Erststimmen	78.541
Ungültige Zweitstimmen:	947
Gültige Zweitstimmen:	78.786

Von den **gültigen Erststimmen** entfallen auf:

Bewerber(in)	Name der Partei (Kurzbezeichnung in Klammerr)	Anzahl der Stimmen
1. Dr. Kückelhaus, Karin Diplom-Physikerin, Dr. Ing. Tilsiter Str. 83, 45470 Mülheim an der Ruhr	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	24.612
2. Kraft, Hannelore Diplom-Ökonomin Schachtweg 11 45475 Mülheim an der Ruhr	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38.751
3. Steffens, Barbara Biolog.-Techn. Assistentin, MdL Waldsaum 3 45470 Mülheim an der Ruhr	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.643
4. Beitz, Peter Unternehmensberater Großenbaumer Str. 29 45481 Mülheim an der Ruhr	Freie Demokratische Partei (FDP)	2.924

6. Eumann, Nina Steuerfachwirtin Horbachweg 10 45473 Mülheim an der Ruhr	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.148
17. Zoske, Timo Kaufmann im Einzelhandel Holzstr. 48 45479 Mülheim an der Ruhr	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.463

Gewählt ist gemäß § 32 Abs. 1 Landeswahlgesetz die Bewerberin des Kreiswahlvorschlages mit der lfd. Nr. 2, Frau Hannelore Kraft (SPD).

Von den **gültigen Zweitstimmen** entfallen auf:

Landesliste (Kurzbezeichnung in Klammern)	Anzahl der Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	22.598
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	32.173
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	9.974
4. Freie Demokratische Partei (FDP)	4.682
5. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	593
6. DIE LINKE (DIE LINKE)	4.514
7. DIE REPUBLIKANER (REP)	212
8. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	53
9. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	31
10. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	55
11. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	588
12. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	344
13. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)	85
14. Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)	40
15. Bund für Gesamtdeutschland (BGD)	8
16. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie (AUF)	42
17. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.482
18. Deutsche Demokratische Partei (ddp)	7
19. Freie Union	13
20. Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)	225
21. Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	856
22. Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	47
23. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	64
24. Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	54
25. Freie Bürger-Initiative / Freie Wähler (FBI/Freie Wähler)	46

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Landtagswahl im Wahlkreis **64 Mülheim I** läuft vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Ordnungsverfügung

(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2010 im Zeitraum vom 11. Juni bis 11. Juli 2010 auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem und auch auf dem unmittelbar angrenzenden Gelände einer Public-Viewing-Veranstaltung, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr stattfindet, ist verboten. Das Verbot gilt für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2006 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2010

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

B e t h g e

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Milos Nikolic, Gelsenkirchen)	186
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rumen Aldinov, Duisburg)	186
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tobias Bruckmann, Goch)	187
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Manuel Motzek)	187
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Karsten Spielhagen)	187
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Reiner Heller)	188
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Thomas Gayk, Bestwig OT Velmede)	188
Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides (Aca Jovanovic)	188
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Moltkestr. 39 a)	189
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Moltkestr. 41)	189
Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	189
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl vom 09.05.2010 – Feststellung des Wahlergebnisses -	190
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung): Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2010 im Zeitraum vom 11. Juni bis 11. Juli 2010 auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	193